

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus B ü c h l e r:

„Ich frage die Staatsregierung:

Wird die Bayerische Staatsregierung zur am 9. April 2025 inkraft getretenen Novelle der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines innenministeriellen Schreibens oder eines Erlasses etc. herausgeben, bis wann ist damit zu rechnen und beabsichtigt die Staatsregierung darin, den Ermessensspielraum bei den bundesgesetzlich neu hinzugewonnen Anordnungsmöglichkeiten für Verkehrsberuhigung einzuengen?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die der 12. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zugrundeliegende StVO-Novelle (57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe (bspw. „hochfrequentierte Schulwege“) und es fehlen hinreichende Bewertungskriterien hinsichtlich der neu aufgenommenen Ziele des Klima- und Umweltschutzes. Die erforderliche Konkretisierung ist auch in der genannten Verwaltungsvorschrift an vielen Stellen nicht oder nur teilweise erfolgt. Um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, sind daher ergänzende Hinweise in Form eines IMS durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgesehen, wodurch auch die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörden konkretisiert werden. Die Fertigstellung des IMS wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.